

Risikobeschreibung zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Kammern, Innungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Fachverbänden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie den im Versicherungsschein bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz für den Fall, daß sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Außerdem gewährt der Versicherer den bezeichneten Organen und Personen Versicherungsschutz auch für den Fall, daß sie wegen eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von ihnen begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat.

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Kammern, Innungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Fachverbänden*)

1. § 1 II 1. b) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) findet keine Anwendung.
2. Abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB umfaßt der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
3. Abweichend von § 3 II Ziff. 2 AVB kann im Versicherungsschein die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.
4. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus der
 - a) Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit;
 - b) Bearbeitung von Angelegenheiten, die Streik-, Aussperrungs- und andere Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlicher, sozialer, politischer oder preispolitischer Zielsetzung betreffen.

Gemäß Ziff. 3 der Besonderen Bedingungen beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der Versicherungssumme.

*) Bei den umrandeten Bestimmungen handelt es sich um Besondere Bedingungen genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen. Sie stellen Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) dar.